

scheidet, gemacht werden soll. Deshalb wehre ich mich nicht dagegen, dass Sie das streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 17–20

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Steuerbehörde kann

Abs. 2

.... und Konkurs; die Einsprache gegen den Arrestbefehl ist ausgeschlossen.

Art. 21

Proposition de la commission

Al. 1

L'autorité fiscale peut exiger

Al. 2

.... faillite; l'opposition à l'ordonnance de séquestre est exclue.

Büttiker Rolf (R, SO), Berichterstatter: Bei Artikel 21 Absatz 1 hat die Kommission eine kleine Änderung vorgenommen, indem sie den Begriff «Oberzolldirektion» durch «Steuerbehörde» ersetzt hat. Die Begründung: Es ist vorgesehen, nach Möglichkeit auch den Vollzug der Steuererhebung im Inland dezentral zu organisieren (Zollämter und Kreisdirektionen). Deshalb ist bei der Zuständigkeit für die Sicherstellung eine offene Formulierung angezeigt. Das zu Absatz 1. Bei Absatz 2 wird ein Einschub eingefügt: «Die Einsprache gegen den Arrestbefehl ist ausgeschlossen.» Auch hier die Begründung: Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) sieht in der geänderten Fassung (Änderung vom 16. Dezember 1994) die Arrestaufhebungsklage nicht mehr vor. Um die Verteidigung gegen den Arrestbeschluss zu verstärken, wird die Arrestaufhebungsklage des geltenden Rechts durch ein summarisches Einspracheverfahren mit Weiterziehungsmöglichkeit ersetzt, das den zivilprozessualen Bestimmungen einzelner Kantone über einstweilige Verfügungen nachgebildet ist. Die Möglichkeit der Einsprache gegen den Arrestbefehl ist in Artikel 21 Absatz 2 des Automobilsteuergesetzes auszuschliessen. Will der Schuldner die Rechtmässigkeit der Arrestforderung bestreiten, so muss er das Steuerjustizverfahren in Gang setzen. Da die Änderung des SchKG gleichzeitig mit dem Automobilsteuergesetz am 1. Januar 1997 in Kraft treten wird, bedarf es einer Anpassung des Wortlautes von Artikel 21 Absatz 2 des Automobilsteuergesetzes in Artikel 278 des SchKG, der neu die Einsprache gegen den Arrestbefehl vorsieht. Das Mineralölsteuergesetz wurde in der WAK Ständerat bereits im gleichen Sinne abgeändert. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, diesen beiden Änderungen – in Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 2 – zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 22–45, Änderung bisherigen Rechts Ziff. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 22–45, modification du droit en vigueur ch. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

95.082

Alkoholgesetz. Teilrevision

Loi sur l'alcool. Révision partielle

Botschaft und Gesetzentwurf vom 22. November 1995

(BBl 1996 I 369)

Message et projet de loi du 22 novembre 1995

(FF 1996 I 341)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Schallberger Peter-Josef (C, NW), Berichterstatter: Der Bundesrat hat im April 1994 die Teilrevision der Bundesverfassung im Suchtmittelbereich in Auftrag gegeben. Sie wird die Totalrevision des Alkoholgesetzes nach sich ziehen. Die vorliegende Teilrevision des Alkoholgesetzes steht nicht im Zusammenhang mit dieser Absicht. Es handelt sich vielmehr einerseits um den sehr gehorsamen und sofortigen Vollzug von Bestimmungen des Gatt/WTO-Abkommens und andererseits um die sehr eilige gesetzliche Anpassung an eine Verfassungsänderung, über welche – man höre und staune – am nächsten Sonntag erst noch abzustimmen sein wird. Und trotzdem gibt es noch böse Zungen, welche die Langsamkeit unserer Gesetzesmaschinerie glossieren! Der Gegenbeweis wird heute geliefert.

Mit der Vorlage werden die folgenden Ziele angestrebt:

1. Schaffung eines Einheitssteuersatzes für die Inlandproduktion und die Importspirituosen sowie die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen.
2. Aufhebung der Übernahmepflicht von Kernobstbranntwein und der Ankaufspflicht von Brennereieinrichtungen. Dieser Punkt betrifft die Abstimmung vom nächsten Sonntag.
3. Verzicht auf die Besteuerung von Spirit zu pharmazeutischen und kosmetischen Zwecken.
4. Vereinfachungen bei der Kontrolle des Kleinhandels.
5. Überführung der Produktionszweige Obst und Kartoffeln ins ordentliche Agrarrecht und in den Kompetenzbereich des Bundesamtes für Landwirtschaft. Dies ist mit dem allmählichen Abbau der Verwertungssubventionen und dem Ausgleich über Direktzahlungen verbunden.

Die vorgeschlagenen Änderungen haben selbstverständlich finanzielle Auswirkungen. Bei der Verfassungsänderung vom nächsten Sonntag wird mit Einsparungen im Bereich der Alkoholgesetzgebung gerechnet. Das ist ja auch die Begründung für diese Änderung. Andererseits verursacht die Steuerbefreiung der pharmazeutischen und kosmetischen Industrie Ausfälle von etwa 20 Millionen Franken. Die vorgesehene Einführung des Einheitssteuersatzes zugunsten des Importes verursacht Mindereinnahmen von rund 70 Millionen Franken.

Im Moment noch nicht präzise bezifferbare Minderausgaben im Personalbereich bringt die Umstrukturierung der Alkoholverwaltung, welche eine namhafte Reduktion des Personalbestandes vorsieht. Dies ist eine Folge der Effizienzsteigerung, die mich allerdings nicht in Jubel ausbrechen lässt. Nun muss ich Ihnen ein Geständnis machen: Noch nie hat mir eine Berichterstattung im Auftrag einer Kommission so

viel Mühe gemacht. Aber ich bin überzeugt, dass die WAK, als sie mich zum Berichterstatter bestimmte, wünschte, dass im Plenum unseres Rates nicht Schönfärberei betrieben wird, sondern dass die negativen Folgen der internationalen Zwänge auf die Umwelt, auf die Landwirtschaft und auf das Landschaftsbild unseres Landes dargestellt werden.

Der Hauptpunkt der Gesetzesrevision, die Vereinheitlichung der Steuer für inländische und importierte Spirituosen, segelt unter dem Stichwort «Beseitigung der Diskriminierung des Imports».

Ich muss Ihnen gestehen, dass sich die Obstproduzenten der Schweiz, vor allem natürlich jene, die den Feldobstbau mit Hochstammbäumen betreiben, in Zukunft diskriminiert fühlen werden. Die bisherige Regelung, bei der unsere eigenen Produzenten eine niedrigere Steuer bezahlen, hatte durchaus ihren Sinn. Das allgemein höhere Lohn- und Kostenniveau der Schweiz verursacht gegenüber der Konkurrenz aus dem Ausland höhere Produktionskosten. Durch die tiefere Steuer wurde der Endverkaufspreis dem Importprodukt preis angeglichen, was uns die Wettbewerbsfähigkeit ermöglichte.

Es wirkt wie ein Hohn an die Adresse der Schweizer Bauern, wenn in der Botschaft zu diesem Geschäft auf Seite 3 der Satz zu lesen ist: «So soll die internationale Konkurrenzfähigkeit durch mehr Wettbewerb auf dem schweizerischen Binnenmarkt gestärkt werden.» Bei der Beratung in der WAK wurde zwar im Zusammenhang mit dem Abbau der Verwertungssubventionen – somit bei einem anderen Revisionspunkt – von Direktzahlungen zum Ausgleich der damit verbundenen Einkommensausfälle gesprochen. Obwohl im letzten Herbst beim Mostobst ein als Rückbehalt deklarierter Abzug bei dem seit vielen Jahren nicht mehr angepassten Preis akzeptiert werden musste und obwohl längst bekannt ist, was mit der aktuellen Verfassung sowie der heutigen Gesetzesänderung auf uns zukommt, hat der Bundesrat die vom Bauernverband beantragte Erhöhung des Beitrags für Hochstammbäume um bescheidene 5 Franken abgelehnt. Nachdem von den Bauern die Erhaltung der hochstämmigen Obstbäume im Interesse unseres Landschaftsbildes erwartet und verlangt wird, muss eine derartige Ablehnung leider als widersprüchliche Politik zur Kenntnis genommen werden.

Es wird wohl kaum jemand glauben, dass blosses Bitten und Empfehlungen von Natur-, Landschafts- und Umweltschutzverbänden – welche uns übrigens vor einem Jahr im Umfeld der Abstimmung über den Landwirtschafts-Verfassungsartikel alles andere als nobel behandelt haben – unseren Feldobstbau und damit unser wertvolles Landschaftsbild retten werden. Unsere Landschaft mit unseren Kirsch-, Zwetschen-, Birn- und Apfelbäumen ist ein wertvolles Gut; dessen bestmögliche Erhaltung liegt nicht allein in der Verantwortung der Bauern, sondern nicht weniger auch in derjenigen der Behörden, dient sie doch der ganzen Bevölkerung. Ein Baum ist recht schnell gefällt, niemand kann ihn wieder hinstellen. Kein Bauer lässt seine Bäume stehen, wenn er die Früchte nicht einigermaßen kostendeckend absetzen kann. Die Berichterstattung über die Revision dieses Gesetzes wäre sträflich unvollständig, wenn ich Sie auf diese Zusammenhänge nicht aufmerksam gemacht hätte.

Wenn ich von Feldobstbau spreche, weiss ich, wovon ich rede. In meiner steilen Liegenschaft stehen rund siebzig hochstämmige Bäume. Bei jedem Arbeitsgang bilden sie ein Hindernis. Bei der Heu- und Ernte muss das Futter an die Sonne getragen und verzettelt werden. Auch die Obsternte ist eine mühsame Arbeit. Ebenso ist der Minderertrag an Graswuchs beträchtlich. All dies wird meist vergessen.

Aber auch ein Bauer freut sich im Frühling an der Pracht der schneeweissen Birn-, der rosafarbenen Kirsch- und Apfelblüten. Wir sind stolz auf unseren Beitrag zu dieser Pracht. Doch von Stolz und Freude allein können unsere Familien nicht leben.

Ich bitte Sie, dies bei Ihrer künftigen Politik und bei der Totalrevision des Alkoholgesetzes zu beachten. Zudem appelliere ich an die Solidarität unserer Mitbürger bei ihrem Konsumrespektive Einkaufsverhalten.

Namens der WAK beantrage ich Ihnen Eintreten auf diese international aufgezwungenen Revisionen.

Bieri Peter (C, ZG): Sie erlauben mir, dass ich den Gedanken, den Herr Schallberger geäußert hat, noch einmal aufnehme.

Mit der Revision des Alkoholgesetzes werden die Steuersätze für gebrannte Wasser inländischer und ausländischer Herkunft gleich hoch veranschlagt. Dies wurde unter anderem durch eine Gatt/WTO-konforme Ausgestaltung und durch die Europakompatibilität dieses Gesetzes notwendig. Dieser Einheitssteuersatz bringt die inländische Obstproduktion zweifelsohne unter Druck, wie das bereits geäußert wurde. Auch in der Vernehmlassung hat eine grosse Anzahl der Antwortenden, u. a. auch der Schweizerische Bauernverband, darauf aufmerksam gemacht, dass die Einführung des Einheitssteuersatzes für die inländische Obstproduktion und für inländische Brennereien infolge des Wegfalls des heutigen gesetzlichen Wettbewerbsvorteils schwerwiegende Folgen hätte.

Dies ist um so bedeutungsvoller, als mit der Verwertung von Obst über die Alkoholdestillation ein wesentlicher Teil des Ertrages von Apfel-, Birn- und Kirschbäumen veredelt wird. Aufgrund der Qualitätsanforderungen an Tafelobst wird heute Obst von Hochstammbäumen praktisch ausschliesslich zur Mostproduktion – dieser Konsum ist rückläufig – und zur Brantweinproduktion verwendet. Mit dem Verlust des Vorteils der einheimischen Brantweinproduktion wird die Erhaltung unserer Feldobstbäume zunehmend problematischer. In einer Zeit, wo von den Bauern verlangt wird, effizienter, kostengünstiger und marktnäher zu produzieren, werden die Bauern schwerlich zu überreden sein, die arbeitsaufwendigen und höchst unrentablen Hochstammbäume stehenzulassen. Gerade diese prägen jedoch unsere Landschaft auf eine einmalige Art.

Ich komme selber aus der Innerschweiz. Sie alle wissen, wie sehr die Feldobstbäume die Landschaft der Zentralschweiz bis anhin zierten. Dem Argument, der Bauer kriege dafür Direktzahlungen, muss entgegengehalten werden, dass die Abgeltung von 15 Franken pro Feldobstbaum wohl eher ein Almosen als eine echte Entschädigung bedeutet. In diesem Zusammenhang ist es auch bedauerlich, dass bei den letzten Einkommensbeschlüssen für die schweizerische Landwirtschaft für diese echt ökologische Leistung, die im übrigen von der Bevölkerung durchaus geschätzt wird, keine zusätzlichen Mittel vorhanden waren. In der Frage der Hochstammbäume zeigt sich meiner Meinung nach einmal mehr diese augenfällige Diskrepanz zwischen der ökonomischen Realität, der wir uns ja nicht verschliessen wollen, und dem ökologischen Bedürfnis.

Ich benütze die Gelegenheit, hier auf dieses Dilemma hinzuweisen, das wir mit der Vereinheitlichung der Steuersätze für inländische und ausländische gebrannte Wasser eingehen. In meiner beruflichen Tätigkeit in der landwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung haben wir alle Mühe, die Bauern heute davon zu überzeugen, aus ideellen – und nicht aus wirtschaftlichen – Gründen noch einige Hochstammbäume stehenzulassen, geschweige denn neue zu setzen. Ich verbinde deshalb mit der Einsicht in die Notwendigkeit der Vereinheitlichung der Steuersätze den Wunsch, dass wir in der «Agrarpolitik 2002» Mittel und Wege finden werden, damit der Hochstammbaum als gestalterisches Element unserer Landschaft sowie als Refugium und Domizil selten gewordener Vogel- und Insektenarten auch in Zukunft eine echte Chance hat.

Beerli Christine (R, BE): Erlauben Sie mir vorerst, meine Interessenbindungen offenzulegen. Ich bin einerseits Präsidentin der Eidgenössischen Alkoholkommission und damit gehalten, darauf zu achten, dass Artikel 32bis Absatz 2 der Bundesverfassung eingehalten wird. Dort heisst es wörtlich: «Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, dass sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend dessen Einfuhr und Herstellung vermindert.» Ich bin andererseits aber auch Bewohnerin des Bieler Rebbaugesbietes und dementsprechend nicht abgeneigt, ab und zu ein gutes Glas Wein zu trinken.

In bezug auf diese Gesetzesvorlage möchte ich dem Bundesrat vielleicht doch etwas mitgeben. Die Alkoholkommission sieht einerseits ein, dass es absolut unabdingbar ist, dass der Einheitssatz eingeführt wird. Das ist durch die WTO-Bestimmungen klar vorgegeben. Andererseits möchte sie doch darum bitten, dass nicht überschüssend angepasst wird und nicht ein zu tiefer Einheitssatz angesetzt wird, sondern dass bei der Auslegung von Artikel 22 Absatz 1 des Alkoholgesetzes auch den Anliegen der Prävention Rechnung getragen wird.

Der Einheitssatz sollte aus zwei Gründen nicht zu tief angesetzt werden:

1. Die inländische Produktion sollte geschützt werden. Ein tiefer Satz bewirkt nämlich eine Preisreduktion für die importierten und die inländischen Produkte. Andererseits ist es so, dass beim tiefen Satz die hohen inländischen Produktionskosten besonders stark zum Tragen kommen. Je tiefer der Satz ist, desto tiefer werden die Preise für die importierten Produkte sein und um so grösser wird der Unterschied zwischen den inländischen und den importierten Produkten sein, d. h., die inländischen Produkte werden bei einem tiefen Satz im Verhältnis zu den importierten teurer. Dem ist Rechnung zu tragen.

2. Denken Sie an die Gesundheitspolitik. Wenn Sie den Einheitssatz tief ansetzen, werden die importierten Spirituosen und die sogenannten Modeschnäpse (wie z. B. Wodka, Gin, Rum oder Whisky) stark verbilligt und damit auch die modischen Mischgetränke, die vor allem junge Leute trinken. Wir befürchten, dass junge Leute umsatteln könnten: Trinken sie heute im Ausgang noch ein Bierchen, könnten sie dann zu den stark verbilligten modischen Mischgetränken übergehen, was gesundheitspolitisch ganz sicher nicht wünschenswert wäre.

Im übrigen bin ich für Eintreten, hoffe aber, dass diesen Befürchtungen Rechnung getragen wird.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zu dieser Vorlage. Ich werde es weniger kurz machen als vorhin beim Automobilsteuergesetz, weil es doch mehr politische Problematik enthält, wie Sie bereits der Eintretensdebatte entnehmen konnten.

Ich möchte zuerst Ihrer Kommission sehr danken, dass sie diese Vorlage so effizient und speditiv behandelt hat; ich stelle auch erfreut fest, dass eigentlich kaum Differenzen zwischen Kommission und Bundesrat bestehen.

Die vorliegende Teilrevision hat zum Ziel, das Alkoholrecht, das aus den dreissiger Jahren stammt, zu modernisieren. In den sechs Jahrzehnten, seit wir diese Alkoholgesetzgebung haben, hat doch ein starker Wertewandel stattgefunden. Es haben sich wirtschaftliche Veränderungen ergeben; es ist die europäische Integration gekommen, unser Wirtschaftsstandort ist unter Druck geraten usw. Wir haben das Gatt/WTO-Abkommen abgeschlossen. Die Frage der Revitalisierung der Wirtschaft stellt sich plötzlich sehr dringend. Wegen all dieser Probleme ist eine Anpassung des Alkoholrechtes unabdingbar.

Nun hat dieses Alkoholrecht gesundheitspolitische Aspekte, fiskalische Aspekte, gewerbliche Aspekte usw. Wir befinden uns wohl kaum in einem Gebiet der Politik in einem solchen Gewirr von Zielkonflikten wie gerade hier.

Zu den gewerblichen Aspekten: Den Schwerpunkt bildet die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Spirituosen – das ist es, was Herrn Schallberger und Frau Beerli, wenn auch aus sehr unterschiedlichen Gründen, Sorgen macht. Das wollen wir mit fünf Massnahmen gewährleisten:

1. mit dem Einheitssteuersatz;
2. mit der Umstellung von der Gewichtsbesteuerung auf die Besteuerung nach Litern reinen Alkohols bei der Einfuhr von Spirituosen;
3. mit der Einführung sogenannter Steuerlager, was wirtschaftlich wichtig ist;
4. mit der Aufhebung der fiskalischen Belastung auf Sprit zur Herstellung von kosmetischen und pharmazeutischen Erzeugnissen sowie auf den entsprechenden eingeführten Produkten;

5. mit der Aufhebung der Ausgleichsgebühr. Für diese Ausgleichsgebühr habe ich nirgends eine plausible Begründung gefunden, ausser dass man einen schönen Namen für eine Einnahmemöglichkeit des Staates gefunden hat; aber das ist nicht so wichtig.

Diese Neuerungen sind für eine Gatt/WTO-konforme Ausgestaltung unseres Alkoholgesetzes unabdingbar. Ich habe durchaus Verständnis für die Sorgen von Herrn Schallberger. Wir sind hier in einem Zielkonflikt. Er hat eingangs gesagt, er habe noch nie so ungern Bericht erstattet. Ich habe mich gefragt, warum er dann die Aufgabe angenommen hat; im Laufe seines Referates ist mir dann klar geworden weshalb. Wir müssen im ganzen Gatt-Bereich etwas tun, was für unser Land überlebenswichtig ist, weil es uns ermöglicht, dort, wo wir industriell stark sind, weltweit sozusagen den Wohlstand zu erarbeiten, den wir auch für die innenpolitischen Problemlösungen brauchen. Hier gibt es immer solche, die eher Opfer bringen, und solche, die davon profitieren. Hier gibt es keine Ideallösungen, wo wir es allen recht machen können.

Ich habe sehr viel Verständnis für die Befürchtungen in landwirtschaftlichen Kreisen – auch Herr Bieri hat darauf hingewiesen –, aber es gibt letztlich in diesem internationalen Umfeld keine Patentlösungen. Wir können uns hier nicht abschotten. Die Befürchtung, der Einheitssatz könnte sich nachteilig auf die Kleinproduzenten, die Lohnbrenner und letztlich auch auf die Hochstammbäume auswirken, sind ernst zu nehmen und können nicht völlig ausgeräumt werden, auch nicht mit Gegenmassnahmen wie Steuerlagern, Steuervergünstigungen für Kleinproduzenten, vereinfachter Administration usw.

Herr Schallberger hat auf einen Satz hingewiesen, der ihn gestört hat. Man hat gesagt, der Wettbewerb sei auch eine Chance. Das ist er in gewisser Weise, weil es sicher auch einen Druck Richtung bessere Qualitäten erzeugt; es wird mir jedermann zustimmen, wenn ich sage, dass auch in diesem Bereich etwas zu machen ist. Aber das wird nicht alle Sorgen ausräumen können. Der Bundesrat wird prüfen müssen, ob mit der Kompetenz zur Steuervergünstigung für Kleinproduzenten das Problem wohl nicht gelöst, aber zumindest ein bisschen entschärft werden könnte.

Als Finanzminister mache ich hier noch eine Bemerkung zu Herrn Bieri. Er hat bedauert, dass man nicht mehr zahlen kann. Wir sind bei der neuen Landwirtschaftspolitik angesichts der Bundesfinanzen in einer äusserst schwierigen Lage. Sie wissen ja auch, dass bis jetzt die Einkommen der Landwirte sehr stark über die Preise gestützt werden konnten, schon aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit im Grenzgebiet. Wenn Sie bedenken, was bei der Einfuhr von Fleisch alles geht – man spricht von Summen in Milliardenhöhe –, sind wir nicht mehr in der Lage, diese Politik weiterzuführen. Wenn wir mit Direktzahlungen kompensieren wollen, kommt das aus der Bundeskasse. Die Bauern haben nicht mehr, vielleicht eher weniger. Aber bei der Bundeskasse in ihrer Notlage wächst der Anteil der Landwirtschaft stark überproportional. Wahrscheinlich ist das, was wir in der Bundeskasse für die Landwirtschaft ausgeben, der im Moment am raschesten anwachsende Bereich.

Angeichts der Umstände ist da nicht alles möglich; wir müssen Kompromisse finden, wobei ich verstehe, dass die Bauern dies schwer begreifen. Aber die Bauern müssen begreifen, dass Mittel, die nicht verfügbar sind, nicht unbegrenzt auf die Landwirtschaft übertragen werden können.

Nach Artikel 22 des Alkoholgesetzes fällt die Festsetzung dieses Einheitssteuersatzes in die Zuständigkeit des Bundesrates. Sie haben beim Eintreten gesehen, wie schwierig es ist, den richtigen Kompromiss zu finden. Ich meine, es ist zweckmässig, dies dem Bundesrat zu überlassen. Er kann dann in diesem Zielkonflikt versuchen, eine einigermaßen tragbare Lösung zu finden. Es werden jeweils alle kritisiert, aber das ist ein Zeichen dafür, dass der Bundesrat es nicht schlecht getroffen hat. Weil sich die Marktsituation vor allem von der Auslandsbeeinflussung her rasch ändern könnte, ist es wichtig, dass er auch rascher handeln kann.

Die ganze Obstverwertung hat durchaus einen landwirtschaftlichen Aspekt. Die staatliche Bewirtschaftung der land-

wirtschaftlichen Produktionszweige Obst und Kartoffeln muss den Bestimmungen des Alkoholgesetzes folgen und hat bisher der Eidgenössischen Alkoholverwaltung obliegen. Die frühere Zielsetzung war vor allem die Anpassung der Produktion an die Absatzverhältnisse. Diese Überschüsse werden mit finanzieller und technologischer Unterstützung der Alkoholverwaltung nach Möglichkeit ohne Alkoholproduktion verwertet, das ist die sogenannte brennlose Verwertung. Die entsprechenden Subventionen haben bis vor wenigen Jahren jährlich noch gegen 100 Millionen Franken betragen. Das sind namhafte Summen.

Die Gesetzesrevision eröffnet nun den Weg, die beiden Produktionszweige ins ordentliche Agrarrecht – «Agrarpolitik 2002» – überzuführen. Das ist auch richtig so. Der entsprechende Agrarteil der Organisation der Eidgenössischen Alkoholverwaltung wird auf 1. Oktober 1996 deshalb ins Bundesamt für Landwirtschaft transferiert. Er ist dort am richtigen Ort. Die Bestimmungen im Alkoholgesetz gelten natürlich weiterhin, so dass auch am neuen Ort die Obst- und Kartoffelwirtschaft gemäss diesen Bestimmungen geführt werden muss.

Frau Beerli hat die gesundheitlichen Aspekte aufgeführt. Diese Vorlage trägt natürlich insbesondere den wirtschaftlichen und handelspolitischen Erfordernissen der Alkoholwirtschaft Rechnung. Deregulierung und Liberalisierung tragen tendenziell den gesundheitlichen Erfordernissen nicht speziell Rechnung. Das ist selbstverständlich. Wir sind im Spannungsfeld von Markt, Fiskalpolitik und Gesundheitspolitik. Im Marktbereich haben wir Duty-free-Shops. Ich habe einmal gehört, 40 Prozent der schweizerischen Bevölkerung lebe nicht mehr als 20 Kilometer von der Grenze entfernt. Wenn wir hier zu grossen Preisgefällen kommen, würde das – auch wenn es vielleicht gesundheitspolitisch erwünscht wäre – einfach zu einem vermehrten Kauf im Ausland führen.

Sie kennen die Duty-free-Shops, diese berühmten Rotationsgeschenke. Alle kaufen in diesen Shops irgend etwas, obschon sie es eigentlich nicht brauchen, nur weil es billig ist, schenken es weiter, und der Begünstigte schenkt es wieder weiter. Das hat vielleicht auch seinen Reiz. Sie sehen, dass wir in diesem Umfeld nicht völlig frei sind, und im Kern steht natürlich dieser Einheitssteuersatz, der bewirkt – hier habe ich nun wieder Verständnis für die inländischen Produzenten –, dass die Steuer auf inländischen Produkten wesentlich höher sein wird als bisher und, wie es jetzt vorgesehen ist, von Fr. 21.50 auf 27 Franken steigen wird.

Aber die importierten Spirituosen werden billiger. Die Konsequenzen daraus sind nicht vorhersehbar. Seit ich auch hin und wieder gerne ein Glas Wein trinke, habe ich mitverfolgen können, wie stark die Mode gerade bei den Schnäpsen wechselt. Der Gesamtkonsum geht eher zurück, das ist nicht negativ. Aber einmal ist der Whisky Mode, einmal der Wodka und einmal der Cognac usw. Man kann das wahrscheinlich nicht voraussagen. Vielleicht, wenn sich die Schweizer Produzenten bei der Qualität sehr Mühe geben, kommt einmal ein schweizerisches Produkt in Mode. Das wäre zu befürworten, nicht zur Erhöhung des Gesamtkonsums, aber als Ersatz. Dazu kann man im Moment keine gesicherten Aussagen machen.

Die finanziellen Auswirkungen sind im gesamten – trotz der Abstimmung vom nächsten Sonntag – für den Finanzminister nicht erfreulich. Die Aufhebung der Besteuerung von pharmazeutischen und kosmetischen Produkten wird Ausfälle von etwa 20 Millionen Franken bringen. Sie ist aber von grosser Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Das hat durchaus seine positive Seite und wird vielleicht Produktionen in der Schweiz erhalten, die sonst nicht hier bleiben würden. Es entstehen aber Ausfälle.

Der Einheitssteuersatz wird den Bund auch etwas kosten. Der ertragsneutrale Satz läge bei 34 Franken, aber der Bundesrat ist der Meinung, dass er aus Konkurrenzgründen mit dem Ausland und wegen der einheimischen Wirtschaft nicht durchzuhalten ist. Wir gehen von etwa 70 Millionen Franken Ausfall aus. Ein höherer Satz scheint für das Gewerbe im Moment nicht verkraftbar.

Was wollen wir in der Zukunft tun? Das ist nur ein erster Schritt der Reform des Alkoholrechtes. Wir wollen – Ihr Kommissionssprecher hat das gesagt – die Alkoholpolitik auch auf Verfassungsstufe neu orientieren. Der Bundesrat hat beschlossen, die Verfassungsgrundlage im ganzen Bereich, den man heute als Suchtmittelbereich bezeichnet, überprüfen zu lassen. Er hat eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Bericht nun vorliegt. Aber der Bundesrat hat noch nicht entschieden. Auch mein Departement hat noch nicht entschieden, wie es weitergehen soll.

Wir müssen auch hier dem ganzen Zielkonflikt Rechnung tragen. Es ist völlig klar, dass in der Schweiz in Bezug auf die Gesundheitspolitik nach wie vor Alkoholprobleme bestehen. Deshalb muss die Alkoholpolitik auch in Zukunft durchaus den gesundheitspolitischen Erfordernissen Rechnung tragen. Das steht auch im Einklang mit dem Aktionsplan der WHO betreffend Alkohol.

Alkohol zu Trinkzwecken soll selbstverständlich – das wird Sie vom Finanzminister nicht verwundern – auch mit der neuen Verfassungsgrundlage besteuert werden. Die Einnahmen sollen helfen, Bund und Kantone die Sozialkosten besser zu decken. Mit Blick auf Europa werden wir auch brisante Fragen wie diejenigen einer allgemeinen Alkoholsteuer stellen müssen.

Ich mache hier weder Angst, noch beruhige ich. Im Moment ist überhaupt noch nichts gegangen.

Alkohol- und Landwirtschaftspolitik wollen wir nach den Grundsätzen der neuen Agrarpolitik voneinander trennen. Dann werden vielleicht auch die Zielkonflikte etwas kleiner. Deshalb soll die alkoholfreie Obst- und Kartoffelverwertung bald aus der Verfassung entfernt werden.

Schliesslich soll die künftige Alkoholpolitik auch zu einer Senkung des administrativen Aufwandes bei Verwaltung und Wirtschaft führen. Hier werden wir gerade auch die Struktur der Alkoholverwaltung, wie wir das langfristig machen wollen, vertieften Analysen unterziehen. Das sind ein paar Indizien, in welcher Richtung es weitergehen kann.

Ich danke Ihnen nochmals für die Aufnahme des Projektes, trotz kritischer Untertöne, und bitte Sie einzutreten und den Anträgen Ihrer Kommission zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser Loi fédérale sur l'alcool

Detaillberatung – Examen de détail

**Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung Art. 2 Abs. 2;
4 Abs. 1–3; 8–10; 11 Abs. 2–5; 12 Abs. 2, 4, 5;
14 Abs. 1, 4, 7; 17; 18; 20 Abs. 3**

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule, ch. I introduction art. 2 al. 2;
4 al. 1–3; 8–10; 11 al. 2–5; 12 al. 2, 4, 5; 14 al. 1, 4, 7;
17; 18; 20 al. 3**

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... bestimmte Produktionsmenge steuerlich begünstigen.

Art. 22

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Schallberger Peter-Josef (C, NW), Berichterstatter: Die Änderung ist relativ unbedeutend. Es geht hier um eine bestimmte und nicht um eine proportionale Produktionsmenge, die der Bundesrat festzusetzen hat.

Angenommen – Adopté

Art. 23a; 24 Abs. 1–3, 5; 24bis Abs. 3; 24quinquies; 24sexies; 25–33; 34 Abs. 1, 3; 36 Abs. 5; 37; 38; 39a Abs. 2 Bst. b; 40 Abs. 1–3, 3bis, 4; 41a Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 23a; 24 al. 1–3, 5; 24bis al. 3; 24quinquies; 24sexies; 25–33; 34 al. 1, 3; 36 al. 5; 37; 38; 39a al. 2 let. b; 40 al. 1–3, 3bis, 4; 41a al. 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 42a

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4

Streichen

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 42a

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 4

Biffer

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schallberger Peter-Josef (C, NW), Berichterstatter: Es geht hier um Erleichterungen bei der Kontrolle, um weniger Papier und weniger Administration.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Das ist von gewisser Bedeutung, und deshalb möchte ich ein paar Bemerkungen machen. Es ist vor allem für die Betroffenen eine Erleichterung, jedoch nicht unbedingt für die Verwaltung.

Es geht darum, die Steuern bei den Händlern, Produzenten usw. sicherzustellen. Wir sind natürlich auch der Meinung, dass der Kontrollaufwand minimiert werden soll, und grundsätzlich kann die Steuersicherheit mit dem neuen Artikel über die Kontrollvorschriften gewährleistet werden. Bei den Importeuren schafft der Vorschlag bis zur Einführung des Einheitssteuersatzes aber Kontrollschwierigkeiten, die wegen der Gewichtsverlagerung und wegen den unterschiedlichen Steuersätzen kaum zu bewältigen sind. Hier werden wir uns eine Lösung überlegen müssen, entweder im Zweirat – späteres Inkrafttreten dieses Artikels – oder über die Verordnung. Ich kann Ihnen die Frage noch nicht detailliert beantworten. Bei Handelsbetrieben, die gleichzeitig produzieren, gibt es kaum Probleme, da sie als Konzessionsinhaber nach Artikel 7 des Alkoholgesetzes über ihre Produktion Aufzeichnungen führen müssen. Die Beibehaltung dieser Bestimmung ist dort aber unabdingbar, weil sonst ohne mengenmässige Aufzeichnungen bei gleichzeitig Produzierenden die Steueraufsicht nicht mehr gewährleistet werden könnte, denn anhand der Finanzbuchhaltung allein kann die Besteuerung von Mengen, die pro Liter 100 Volumenprozent erfolgt, nicht überprüft werden. Diese Aufzeichnungen können indessen vielleicht durch technische Einrichtungen mit der Zeit ersetzt werden. Bei Betrieben, die nur mit Flaschenware handeln, gibt es keine Probleme.

Bei der Verwaltung werden wir einiges ändern müssen, wahrscheinlich vor allem bei der Kompetenz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie müssen umgeschult werden,

es sind höhere Anforderungen an die Revisoren zu erwarten, weil sie vertiefte Kenntnisse in der Finanzbuchhaltung haben müssen, sie können nicht mehr Betriebsbuchhaltungen überprüfen, und längere Anwesenheiten in gewissen Betrieben könnten die Folge sein. Das kann, wenn wir nicht Personal aufbauen wollen, eine gewisse Verdünnung der Kontrollen zur Folge haben. Nach Einführung des Einheitssteuersatzes sind möglicherweise bei den Kontrollen im Kleinhandel und bei den Kleinproduzenten Einsparungen seitens der Verwaltung möglich. Wir führen also eine neue Philosophie ein, die wir im Interesse der Vereinfachung für die Steuerpflichtigen akzeptieren, die aber von der Verwaltung nicht ganz problemlos realisiert werden kann.

Schallberger Peter-Josef (C, NW), Berichterstatter: Die Kommission hat über diese Punkte lange diskutiert. Für die Verwaltung war der Antrag eine Überraschung, und sie konnte begreiflicherweise nicht sofort erkennen, welche Probleme für sie eintreten werden. Die Kommission hatte den Willen, administrative Vereinfachungen prioritär zugunsten der betroffenen Bürger zu treffen; die Verwaltung hatte zweite Priorität. Wir haben aber sicher nichts gegen eine erneute Überprüfung dieser Streichungen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Man kann es nicht so sagen. Wir widersetzen uns dem nicht. Wir müssten uns einzig noch zuhanden des Zweirates überlegen, ob wir den Artikel z. B. gleichzeitig mit dem Einheitssteuersatz in Kraft setzen oder ob wir das Problem per Verordnung lösen können. Ich wollte nur auf die Probleme aufmerksam machen, die für die Verwaltung entstehen. Aber nachdem auch der Bundesrat und die Verwaltung in den neuen Kategorien der New-Public-Management-orientierten, kundenfreundlichen Philosophie zugunsten des Bürgers denken, sind wir bereit, die Unbill, die auf die Verwaltung zukommt, zu bewältigen.

Angenommen – Adopté

Art. 42b Abs. 2; 44 Abs. 1, 4; 49 Abs. 1; 52; 54 Abs. 1, 1bis, 2; 56 Bst. a, b; 61; 62 Abs. 2; 69 Abs. 5, 6; 70 Abs. 2; 71 Abs. 1bis, 2, 3, 7; 72; 76a; Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 42b al. 2; 44 al. 1, 4; 49 al. 1; 52; 54 al. 1, 1bis, 2; 56 let. a, b; 61; 62 al. 2; 69 al. 5, 6; 70 al. 2; 71 al. 1bis, 2, 3, 7; 72; 76a; ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Alkoholgesetz. Teilrevision

Loi sur l'alcool. Révision partielle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	95.082
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.03.1996 - 08:00
Date	
Data	
Seite	30-34
Page	
Pagina	
Ref. No	20 040 133

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.